

Sana Kliniken AG



Abschied nehmen

Ein Leitfaden für Hinterbliebene

Impressum

Fachgruppe Palliativmedizin und Unternehmensstrategie Pflege, 2022

Bildnachweise

Seite 1, 12: Adobe Stock – UlrikeAdam;
Seite 2: Adobe Stock – pikselstock;
Seite 5: iStock – VioletaStoimenova;
Seite 6: iStock – FrankVinken; Seite 9: iStock – _jure;
Seite 11: iStock – PeopleImages

Sana Kliniken AG

Oskar-Messter-Straße 24
85737 Ismaning

info@sana.de
www.sana.de



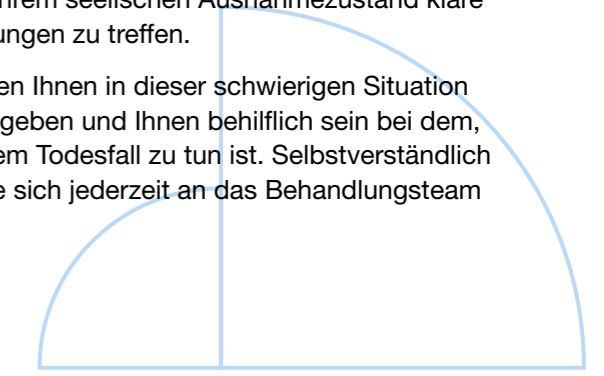
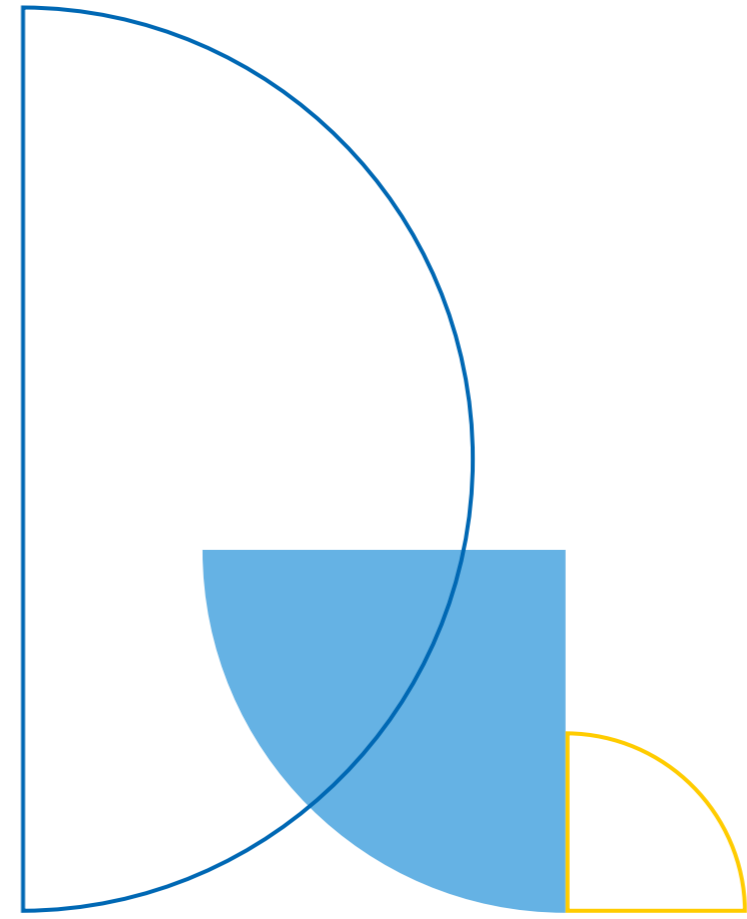
Sehr geehrte Angehörige,

in dieser besonderen und belastenden Situation sind wir bestrebt, Ihnen die bestmögliche Unterstützung anzubieten. Der Verlust eines geliebten Menschen kann mit starken und emotionalen Belastungen einhergehen und ein Gefühl der Ohnmacht oder gelähmt zu sein auslösen.

Viele Ihnen vielleicht noch unbekanntere Fragen werden nun auf Sie zukommen, die Sie in kürzester Zeit bewältigen und bedenken müssen.

Diese Informationsbroschüre soll Ihnen Unterstützung geben, in Ihrem seelischen Ausnahmezustand klare Entscheidungen zu treffen.

Wir möchten Ihnen in dieser schwierigen Situation Sicherheit geben und Ihnen behilflich sein bei dem, was in einem Todesfall zu tun ist. Selbstverständlich können Sie sich jederzeit an das Behandlungsteam wenden.



Gesetzliche Vorschriften

Das Bestattungswesen in Deutschland ist durch Bestattungsvorschriften geregelt, die nicht in allen Bundesländern identisch sind.

Zuständigkeit

Trotz Ihrer persönlichen Trauer gilt es, sich um die Bestattung Ihrer/Ihres Angehörigen zu kümmern. Die Verantwortung hierfür legt der Staat in die Verpflichtung der nächsten geschäftsführenden Angehörigen. Dies bedeutet, dass in der Reihenfolge Ehegatten, Kinder, Eltern, dann Geschwister oder anderweitige Sorgeberechtigte die Verantwortung für eine Bestattung tragen und für die Kostenübernahme zuständig sind. In einigen Bundesländern besteht unter anderem die Vorgabe, dass der eingetragene Lebenspartner zu den Bestattungspflichtigen zählt.

Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, sich bei dem Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl zu informieren.

Formalitäten

Zur Regelung aller notwendigen Formalitäten ist zu bedenken, dass die vollständige Übernahme der Bestattung durch ein Bestattungsinstitut mit hohem finanziellen Aufwand verbunden sein kann. Daher ist zu überlegen, welche erforderlichen Formalitäten durch die/den Verantwortlichen selbst übernommen werden können, z. B.

- Terminabsprache mit der Friedhofsverwaltung
- Aufgeben einer Traueranzeige
- Beantragung der Sterbeurkunde

Der Totenschein wird nach Eintritt des Todes und der vorherigen Durchführung der Leichenschau durch einen Arzt/eine Ärztin ausgestellt. Im nächsten Schritt ist die Sterbeurkunde zeitnah beim Standesamt zu beantragen. Die Beantragung der Sterbeurkunde können Sie selbstverständlich auch dem Bestattungsinstitut anvertrauen.





Für die Beantragung ist neben dem Totenschein je nach Familienstand Folgendes vorzulegen:

Ledige

- Personalausweis der/des Verstorbenen
- Geburtsurkunde der/des Verstorbenen

Verheiratete

- Heiratsurkunde/Familienstammbuch
- Personalausweis der/des Verstorbenen

Geschiedene

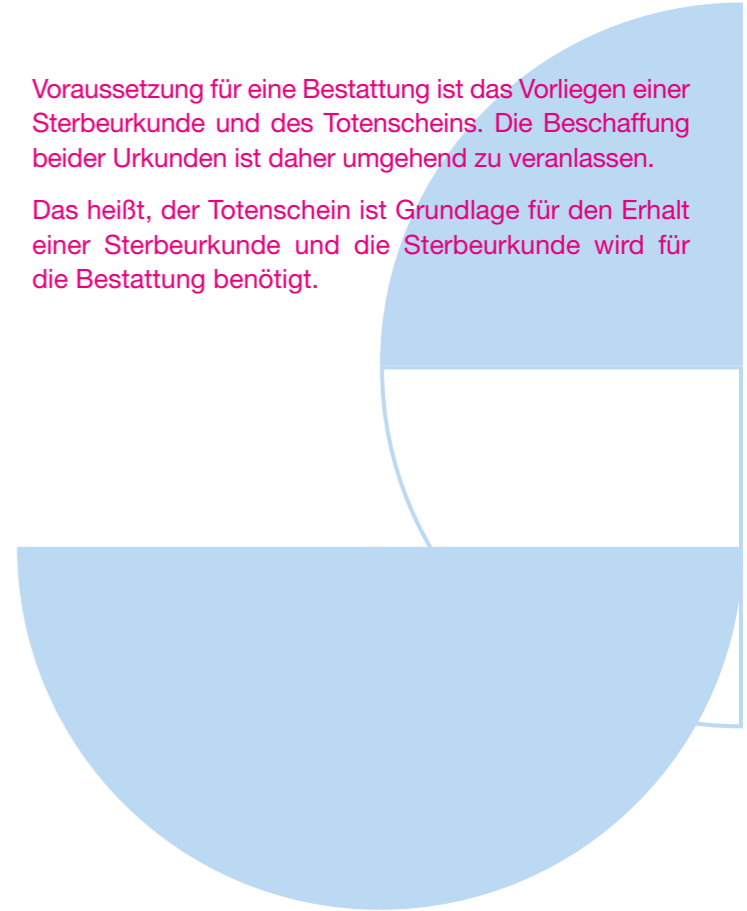
- Heiratsurkunde/Familienstammbuch
- Personalausweis der/des Verstorbenen
- Scheidungsurteil

Verwitwete

- Heiratsurkunde/Familienstammbuch
- Personalausweis der/des Verstorbenen
- Sterbeurkunde oder Todeserklärung für bereits verstorbenen Ehegatten

Voraussetzung für eine Bestattung ist das Vorliegen einer Sterbeurkunde und des Totenscheins. Die Beschaffung beider Urkunden ist daher umgehend zu veranlassen.

Das heißt, der Totenschein ist Grundlage für den Erhalt einer Sterbeurkunde und die Sterbeurkunde wird für die Bestattung benötigt.



Vorbereitung der Bestattung

Nach Erledigung der Formalitäten ist von Ihnen festzulegen, wo und in welcher Art und Weise die Bestattung durchgeführt werden soll. Hat die / der Verstorbene bereits über die Bestattung verfügt, sind Angehörige verpflichtet, diesen Vorstellungen zu entsprechen. Auf der Grundlage der in Deutschland herrschenden Beisetzungsspflicht wird Anträgen für einen individuellen Ort außerhalb von Friedhöfen nur sehr selten stattgegeben. Die Beisetzung in Parks, an eigenen Hausanlagen und das Verstreuen der Asche ist unzulässig.

Ohne Ausnahmegenehmigung von den jeweils örtlichen Behörden hat die Beerdigung oder die Einlieferung in ein Krematorium je nach Bundesland innerhalb von drei bis zehn Tagen nach dem Tod zu erfolgen. Selbstverständlich sollten individuelle glaubensbedingte Besonderheiten berücksichtigt werden.

Die erste zu klärende Frage zur Vorbereitung einer Bestattung ist die Festlegung der Bestattungsform. Hierzu wenden Sie sich bitte an das von Ihnen gewählte Bestattungsinstitut.

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen offen:

- Erdbestattung
- Seebestattung
- Feuer- /Erdbestattung
- Anonyme Feuer- /Erdbestattung
- Luft- oder Flugbestattung
- Friedwald

Die Kosten können hier sehr unterschiedlich sein, da diese nicht nur die Bestattungskosten betreffen, sondern auch Folgekosten über Jahre hinweg. Zu berücksichtigen ist auch die Gestaltung und Umsetzung zukünftiger Grabpflege, wenn sich diese z. B. aufgrund von körperlichen Gebrechen der Angehörigen oder deren sehr weiter örtlicher Entfernung nur schwer verwirklichen lässt.

Alternativ gibt es auch die Möglichkeit einer Bestattung in einem Urnengrab, das in der Pflege sowohl einfacher als auch kostengünstiger ist. See- und Feuerbestattungen hingegen verursachen keine Folgekosten, bieten aber auch im Nachgang keine Möglichkeit, einen festen Ort des Trauerns zu haben.

Kann einer verpflichteten Person die Übernahme der entstehenden Kosten für eine Beerdigung nicht zugemutet werden, kann die Sozialhilfe unter Umständen einspringen. Sie bietet Hilfe in besonderen Lebenslagen.

In solchen Fällen übernehmen die Sozialämter nur die ortsüblichen Kosten, jedoch nicht die Kosten für Grabpflege. Ausnahmen für eine höhere Kostenerstattung sind jüdische Bestattungen oder rituelle Waschungen nach islamischem Glauben, falls die / der Verstorbene konfessionsgebunden gelebt hat.



